

Verordnung über die Märkte und das Wandergewerbe sowie die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

vom 22. Mai 1996

Gestützt auf

- das kantonale Gesetz über die Märkte und Wandergewerbe
- § 231 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz
- Art. 38 lit. c der Gemeindeordnung
- Art. 34 Abs. 2 der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Zollikon

erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- 2 Zuständigkeit

2. Bewilligung

- Art. 3 Bewilligungspflicht
- 4 Anmeldung, Gesuch
- 5 Zulassung, Bestätigung
- 6 Gebühren (Tarife im Anhang)
- 7 Abmeldung
- 8 Verweigerung

3. Marktorganisation

- Art. 9 Organisation
- 10 Marktaufsicht
- 11 Marktarten und Marktdauer
- 12 Warenangebot
- 13 Ausgeschlossene Waren
- 14 Marktgebiet
- 15 Standplätze und Verkaufsstände
- 16 Nicht belegte Standplätze
- 17 Präsentation, Gewicht und Beschriftung
- 18 Parkieren
- 19 Störung des Marktes

4. Besondere Bestimmungen

- Art. 20 Private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes
- 21 Versicherung, Haftung
- 22 Rechtsmittel

5. Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 23 Strafandrohung
24 Inkrafttreten

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich Den Bestimmungen dieser Verordnung unterstehen alle auf dem Gebiet der Gemeinde Zollikon stattfindenden Märkte, Wanderlagerverkäufe und Veranstaltungen des Unterhaltungsgewerbes sowie die Inanspruchnahme öffentlichen kommunalen Grundes mit Einschluss seines Erdreichs und seines Luftraums zu privaten Zwecken.

Art. 2

Zuständigkeit Das Marktwesen, das Wandergewerbe sowie die private Benützung öffentlichen Grundes unterstehen der Polizeiabteilung. Die Polizeiabteilung bewilligt die Zuteilung der Standplätze und den Gebrauch des öffentlichen Grundes.

Der Gemeinderat kann die Durchführung an private Institutionen delegieren, ausgenommen die Marktpolizei und die Abgabepflicht für die Benützung des öffentlichen Grundes.

Für Leitungen, Erdanker und dergleichen ist die Bauabteilung zuständig.

2. Bewilligung

Art. 3

Bewilligungspflicht Die Teilnahme an Märkten, die Wanderlagerverkäufe und die Veranstaltungen des Unterhaltungsgewerbes sowie die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen kommunalen Grundes bedürfen einer Bewilligung der Polizeiabteilung.

Art. 4

Anmeldung, Gesuch Die Anmeldeformulare für die Teilnahme an einem Warenmarkt müssen vollständig ausgefüllt und fristgerechteingereicht werden.

Gesuche für Sondergebrauchsbewilligungen sind 10 Tage vor Benützungsbeginn einzureichen und stets zu begründen.

Der öffentliche Grund darf vor der Erteilung der Bewilligung nicht in Anspruch genommen werden.

Zulassung, Bestätigung	<p>Art. 5</p> <p>Aus einer früheren Bewilligung kann kein Recht auf eine erneute Zusage abgeleitet werden. Die Zulassung und die Absage sowie die Erteilung einer Sondergebrauchsbewilligung erfolgen schriftlich.</p>
Gebühren	<p>Art. 6</p> <p>Die Markt- / Wandergewerbegebühren (Anhang 1), die Schaustellergebühren (Anhang 2) und die Benützungsgebühren für den öffentlichen Grund (Anhang 3) werden durch den Gemeinderat festgelegt.</p> <p>Auf die Erhebung der Gebühren für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes kann der zuständige Gemeinderat bei Vereinen und gemeinnützigen Organisationen oder wenn der Sondergebrauch dem kommunalen Interesse dient, ganz oder teilweise verzichten.</p>
Abmeldung	<p>Art. 7</p> <p>Die Gebühren können erlassen werden, wenn sich der Platz- oder Standmieter bis spätestens 3 Tage vor Marktbeginn bei der Marktpolizei abmeldet.</p> <p>Wer dem Markt ohne begründete Abmeldung fernbleibt, hat die vollen Gebühren zu bezahlen.</p>
Verweigerung	<p>Art. 8</p> <p>Eine Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bewerber keine Gewähr für vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet - die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen - der Bewerber an früheren Markttagen ohne begründete Entschuldigung ferngeblieben ist. <p>Im weiteren wird auf das kantonale Markt- und Wandergewerbegesetz verwiesen.</p>
<p>3. <u>Marktorganisation</u></p>	
	<p>Art. 9</p> <p>Der Polizeivorstand bestimmt einen Funktionär als Marktchef. Der Marktchef hat bei der Zulassung auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Warenangebot zu achten.</p>

- Marktaufsicht
- Art. 10
Dem Marktchef sind folgende Aufgaben übertragen:
- Ausschreiben und Vorbereiten der Märkte
 - Geschäftsverkehr mit Marktfahrern und Schaustellern
 - Standvermietung und Platzzuweisung
 - Kassieren der Mieten und Gebühren
 - Durchsetzen der Marktvorschriften.
- Marktarten und Marktdauer
- Art. 11
- a) Wochenmarkt
Januar - Dezember, an Samstagen von 08.00 bis 13.00 Uhr (ausgenommen öffentliche Ruhetage, Chilbismarkt und spezielle Belegungen)
 - b) Frühlingsmarkt
Samstag im Mai, während der ordentlichen Ladenöffnungszeit
 - c) Chilbimarkt
Samstag - Montag, in der Regel am dritten Wochenende im August (Ende Woche 33), während den ausgeschriebenen Zeiten
 - d) Weihnachtsmarkt
am 1. Adventssonntag, während der ausgeschriebenen Zeit
 - e) Christbaummarkt
an Werktagen, während der ordentlichen Ladenöffnungszeit, ab 10. - 24. Dezember
 - f) Weitere Märkte können durch den Gemeinderat bewilligt werden.
- Warenangebot
- Art. 12
- a) Wochenmarkt
Gemüse, Früchte, frische Lebensmittel, andere Esswaren, Blumen, Pflanzen und dergleichen
 - b) Frühlingsmarkt
wie a) sowie Glas, Keramik, Textilien, Lederwaren und dergleichen
 - c) Chilbimarkt
Waren aller Art, Berufe an der Arbeit sowie Veranstaltungen des Unterhaltungsgewerbes
 - d) Weihnachtsmarkt
Waren, die zur Weihnachtszeit passen
 - e) Christbaummarkt
Christbäume, Zweige und Christbaumständer.

Ausgeschlossene Waren	<p>Art. 13</p> <p>Vom Warenangebot sind insbesondere ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waffen, Munition, Schiesspulver, Feuerwerk und dergleichen - Heilmittel und Gifte - Unzüchtige Veröffentlichungen gemäss Art. 204 StGB. <p>Zudem bleiben die Vorschriften von Bund und Kanton vorbehalten.</p>
Marktgebiet	<p>Art. 14</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wochenmarkt Dorfplatz b) Frühlingsmarkt Dorfplatz c) Chilbimarkt Dorfplatz, Buchholzstrasse und Alte Landstrasse d) Weihnachtsmarkt Dorfplatz und Alte Landstrasse e) Christbaummarkt Dorfplatz f) Weitere Marktorte können durch den Polizeivorstand bewilligt werden.
Standplätze und Verkaufsstände	<p>Art. 15</p> <p>Das Aufstellen von Ständen, Verkaufswagen oder Installationen des Unterhaltungsgewerbes ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.</p> <p>Ohne ausdrückliche Einwilligung der Marktpolizei ist es untersagt, an Ständen der Gemeinde Veränderungen vorzunehmen oder den bestellten Platz bzw. Stand der Gemeinde an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Die Belegung der Standplätze hat rechtzeitig zu erfolgen. Sie dürfen nur nach Absprache mit der Marktpolizei frühzeitig verlassen werden.</p> <p>Die Standplätze müssen innert einer Stunde nach Marktschluss geräumt und gereinigt sein, Abfälle und Verpackungsmaterial müssen mitgenommen werden.</p>

Nicht belegte Standplätze	<p>Art. 16</p> <p>Nicht belegte Plätze dürfen eine Stunde nach Marktbeginn von der Marktpolizei für den betreffenden Markttag ohne Entschädigungsanspruch des Inhabers anderweitig vergeben werden.</p>
Präsentation, Gewicht und Beschriftung	<p>Art. 17</p> <p>Jeder Marktfahrer hat seinen Stand gut sichtbar mit seinem Namen und dem Wohnort zu bezeichnen.</p> <p>Die feilgebotenen Waren müssen mit einer Preisanschrift versehen sein.</p> <p>Waren, die offen nach Gewicht verkauft werden, müssen dem Kunden vorgewogen werden. Die Waagen sind für den Käufer gut sichtbar aufzustellen. Zulässig sind nur amtlich geprüfte Messmittel.</p>
Parkieren	<p>Art. 18</p> <p>Die Marktpolizei weist den Marktfahrern für die Marktzeit nach Möglichkeit besondere Parkplätze zu.</p> <p>Auf dem Dorfplatz, auf Standplatzzufahrten und Fussgängerdurchgängen des Marktareals darf nicht parkiert werden.</p>
Störung des Marktes	<p>Art. 19</p> <p>Das Feilbieten von Waren durch Umhertragen und Umherführen oder Ausrufen mittels Lautsprecher ist untersagt.</p> <p>Standplatzinhaber und deren Angestellte dürfen keine Hunde auf den Marktplatz bringen.</p> <p>Marktbesucher haben Hunde an der kurzen Leine zu führen.</p>

4. Besondere Bestimmungen

Private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p>Art. 20</p> <p>Bei gesteigertem Gemeingebrauch ausserhalb eines Marktes wird die kantonale Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3) sinngemäss angewendet.</p>
Versicherung, Haftung	<p>Art. 21</p> <p>Der Abschluss der notwendigen Versicherungen ist Sache des Platz- oder Standmieters. Die Gemeinde Zollikon haftet nicht für Diebstahl, Beschädigungen, Elementar- oder Wasserschäden und dergleichen.</p>

Art. 22
 Rechtsmittel Beschwerden gegen Anordnungen der Marktpolizei sind innert 10 Tagen an den Polizeivorstand, Einsprachen gegen Entscheide des Polizeivorstandes sind innert 10 Tagen nach Empfang an den Gemeinderat zu richten.

5. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 23
 Strafandrohung Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Verweis oder Busse *) bestraft. Die sofortige Wegweisung für die Dauer des Marktes bleibt vorbehalten.

Art. 24
 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. September 1996 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt wird die Marktverordnung und deren Ausführungsbestimmungen vom 22. Februar 1990 aufgehoben.

Zollikon, 22. Mai 1996
 (GRB 162:1996; GRB 82:1998)

GEMEINDERAT ZOLLIKON
 Der Präsident: H. Glarner
 Der Schreiber a.i.: Dr. B. Schnüriger

*) Der Bussenhöchstansatz beträgt gemäss § 63a Gemeindegesetz zurzeit Fr. 500.—.

Anhänge:

- 1) Markt- / Wandergebühren
- 2) Schaustellergebühren
- 3) Benützungsgbühren öffentlicher Grund

Markt- / Wandergewerbegebühren

Anhang 1

1. Grundgebühren

1.1	Bewilligung	pro Seite		Fr.	20.—
1.2	Benützung Dorfplatz	pro 10 m ² / Tag		Fr.	6.—
		halber Platz / Tag		Fr.	90.—
		ganzer Platz / Tag		Fr.	120.—

2. Platzgebühren

2.1	Wochenmarkt	Jahresbewilligung	bis 3 Lfm	Fr.	240.—
			3 - 6 Lfm	Fr.	300.—
			jeder weitere Laufmeter	Fr.	10.—
	oder	pro Markttag	bis 3 Lfm	Fr.	10.—
			3 - 6 Lfm	Fr.	12.—
			jeder weitere Laufmeter	Fr.	-50
2.2	Frühlingsmarkt	gedeckter Stand	bis 3 Lfm	Fr.	10.—
			3 - 6 Lfm	Fr.	12.—
			jeder weitere Laufmeter	Fr.	-50
			Verkaufsplatz	Fr.	6.—
2.3	Chilbimarkt	pro Tag / Lfm Verkaufsfläche		Fr.	7.—
2.4	Weihnachtsmarkt	pro Tag / Lfm Verkaufsfläche		Fr.	8.—
2.5	Christbaummarkt	pro Tag (ca. 400 m ²)		Fr.	60.—

3. Standgebühren

Standmiete	pro Markttag	Fr.	10.—
------------	--------------	-----	------

4. Elektrisch

4.1	Elektrische Installationen	Pauschal oder nach Aufwand
4.2.	Elektrische Energie	Pauschal oder nach Verbrauch

Zollikon, 22. Mai 1996
(GRB 162:1996)

Schaustellergebühren

Anhang 2

1.	<u>Standplatzgebühren</u>	Länge Front bzw. Durchmesser	Chilbimarkt
1.1	Schiessbuden (Ring-, Pfeilwerfen und ähnliches)	bis 5 Meter	Fr. 200.—
		5 bis 7 Meter	Fr. 250.—
		7 bis 10 Meter	Fr. 300.—
1.2	Schaubuden (Theater, Laufgeschäfte und ähnliches)	bis 10 Meter	Fr. 300.—
		10 bis 15 Meter	Fr. 350.—
		15 bis 20 Meter	Fr. 400.—
1.3	Kleingeschäfte (Kinderkarussell, Schiffflischaukel und ähnliches)	bis 5 Meter	Fr. 150.—
		5 bis 10 Meter	Fr. 250.—
		10 bis 15 Meter	Fr. 350.—
1.4	Fahrgeschäfte (Autoscooter, Riesenschaukel und ähnliches)	bis 15 Meter	Fr. 600.—
		15 bis 20 Meter	Fr. 750.—
		über 20 Meter	Fr. 900.—
1.5	Wohnwagen (auf zugewiesenem Abstellplatz)	bis 5 Meter	Fr. 20.—
		5 bis 10 Meter	Fr. 40.—
		über 10 Meter	Fr. 60.—
2.	<u>Elektrisch</u>		
2.1	Elektrische Installationen	(Rechnung durch Gemeindewerke)	nach Aufwand
2.2.	Elektrische Energie	(Rechnung durch Gemeindewerke)	nach Verbrauch

Zollikon, 22. Mai 1996
(GRB 162:1996)

Benützungsgebühren öffentlicher Grund

Anhang 3

1.	<u>Grundgebühren</u>		
1.1	Bewilligung	pro Seite	Fr. 20.—
1.2	Schreibgebühren	pro Seite	Fr. 24.—
1.3	Zustellgebühren	Einschreiben Zustellung A-Post	Fr. 5.— Fr. 1.—
2.	<u>Benützungsgebühren</u>		
2.1	Ablagerung von Material		
	Abstützungen von Baugerüsten, Abstellen von Mulden, Baustellenwagen, Containern und dergleichen		
		Tag / 10 m ²	Fr. 2.—
		Monat / m ²	Fr. 5.—
	Mindestbetrag	(inkl. Grundgebühren)	Fr. 50.—
2.2	Inanspruchnahme zu gewerblichen Zwecken		
	Bei vorübergehender Inanspruchnahme zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen und dergleichen (ausgenommen Märkte)		
		Tag / 10 m ²	Fr. 6.—
		Monat / m ²	Fr. 15.—
	Mindestbetrag	(inkl. Grundgebühren)	Fr. 50.—
2.3	Inanspruchnahme zu nicht gewerblichen Zwecken		
	(z.B Informationsstände politischer Parteien, Vereinen, gemeinnütziger Institutionen und dergleichen)		gratis
3.	<u>Leitungen</u>		
	Für Leitungen ist eine einmalige Benützungsgebühr zu entrichten. Die Ansätze richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif (LS 700.3).		
4.	<u>Elektrisch</u>		
4.1	Elektrische Installationen	(Rechnung durch Gemeindewerke)	nach Aufwand
4.2.	Elektrische Energie	(Rechnung durch Gemeindewerke)	nach Verbrauch

Zollikon, 22. Mai 1996
(GRB 162:1996)